jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/5/20 2Ob356/54, 2Ob219/99s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1954

Norm

ABGB §285
ABGB §364
ABGB §1096

Rechtssatz

Dem Benützungsberechtigten an einer Grabstelle kann keinesfalls aus dem Titel des § 364 ABGB ein Anspruch gegen den Friedhofseigentümer zustehen auf das Treffen bestimmter Vorkehrungen, weil er nicht Nachbar ist und das sogenannte Benützungsrecht des Gruftbesitzers obligatorischen Charakter hat. es kommt eine Klage analog nach § 1096 ABGB auf Vornahme jener Instandhaltungsmaßnahmen, die notwendig sind, um die Grabstelle widmungsgemäß verwenden zu können, in Betracht (Eindringen von Grundwasser in eine Gruft).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 356/54
  Entscheidungstext OGH 20.05.1954 2 Ob 356/54
  SZ 27/143
- 2 Ob 219/99s
  Entscheidungstext OGH 21.10.1999 2 Ob 219/99s
  Vgl auch; Beisatz: Die Grundsatzregel des § 1096 Abs 1 ABGB ist einer Analogie zugänglich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0009731

Dokumentnummer

JJR_19540520_OGH0002_0020OB00356_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at